

daß einer vnter ihnen hienaus rücken/ vnd Bold / so sich des Tages sehen leß/ befehen/ oder der Scharwacht etwas berichten wolte.

CAP. VII.

Was die Compagnien/ welche die Wacht halten/ thun sollen/ wann Ker- men geblasen wird

Die Compagnia, oder Compagnien, so in einem Quartier, wo es auch sey / oder sonst in einem andern Ort / auff der Wacht seynd/ sollen / wann sie im Lager / oder anderswo/ wann es auch gleich nahe ist / Lermen blasen hören / eilend zu Dispositionen/ aber keines weges ihre Stell verlassen.

Die Rittmeister berührter Compagnien, sollen zwene Soldaten hinsenden / vnd sehen lassen / aus was Ursachen Lermen geblasen werde. Sollen inmittels sich mit den Truppen nicht bewegen/ sondern Ordinantz von ihren Ober Officirern erwarten / denselben gebühret/ daß sie wegen des entstandenen Lermens eilend jemand abfertigen/ vnd Bericht einnehmen.

So müssen auch gedachte Rittmeister einen Coporal zu den Schiltwachten/ so außershalb des Quartiers seynd/ schicken / damit er von ihnen vernehme/ ob sie etwas gesehen haben. Ihnen gebühret auch / daß sie bey solchem Zustand / noch zwey andere Pferde auff die umbligende Strassen oder Wege / wol hinaus senden / besonders / da der Vermutung nach der Feind herbey kommen möchte/ dann es würde sich begeben / daß die Feinde mit fleiß auff einer Seiten Lermen machten/ damit sie auff der andern vnversehens einfallen köndten.

Die Regel/ daß man die Stell nicht verlasse / soll von den Compagnien, die auff der Wacht seynd / eigentlich gehalten werden / dann es stehet denen / eine Leibesstraff darauff / die darwider handeln / vnd darumb sollen sie sich nicht bewegen / auch nicht / wann sie der Feind gleich anreizet/ daß sie ihm nach folgen sollen. Well zu zeiten das Quartier sehr groß ist/ daß zwö oder mehr Compagnien an vnterschiedenen Orten absonderlich Wacht halten/ so sollen/ vffn fall an einem Ort allein Lermen geblasen wird/ die andern Compagnien, die weit vom Gerümel

mel